

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 14

Kiel, den 20. Juli

1934

Inhalt: 80. Abwesenheit des Landesbischofs (S. 99). - 81. Reisekosten (S. 99). - 82. Kollekte für den Jerusalemverein (S. 100). - 83. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (S. 100). - 84. Warnung vor Propaganda betr. Gründung einer Deutsch-Brasilianischen Kulturschule für ledige weibliche Deutsche in Joinville (S. 101). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 80. Abwesenheit des Landesbischofs.

Kiel, den 18. Juli 1934.

Herr Landesbischof Paulsen wird bis zum 5. August 1934 auf Urlaub von Kiel abwesend sein.

Für ihn bestimmte, dringende amtliche Schreiben sind in dieser Zeit an den Herrn Landesbischof, z. Hd. des Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts, zu richten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. Pr. 162.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 81. Reisekosten.

Kiel, den 13. Juli 1934.

„Nachdem die Reichsregierung das Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. 12. 1933 veröffentlicht hat (vgl. RGBl. I S. 1067), und der Herr Reichsfinanzminister zu diesem Gesetze demnächst im Reichsbesoldungsblatt zu veröffentlichende Ausführungsbestimmungen sowie Bestimmungen für Vergütung bei vorübergehender Beschäftigung der Beamten getroffen hat, hat der Herr Preußische Finanzminister den Entwurf der nunmehr für die unmittelbaren Staatsbeamten in Aussicht genommenen gleichlautenden Reisekostenbestimmungen vorgelegt.

Durch den § 1 (4) des Reichsgesetzes werden die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ermächtigt, entsprechende Vorschriften zu erlassen. Damit die Neuregelung des Reisekostenrechts auf

sämtliche öffentlichen Beamten gleichmäßig Anwendung findet, erscheint es erwünscht, wenn auch von dort aus entsprechende Bestimmungen getroffen würden usw.

An die kirchlichen Behörden.“

Vorstehenden im Preußischen Befoldungsblatt 1934 Nr. 18, Seite 161 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 10. Januar 1934 — G I Nr. 33/34 — bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis mit der gleichzeitigen Anordnung, daß das Reichsgesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) sowie Teil II bis V der Reisekostenbestimmungen für die preußischen unmittelbaren Staatsbeamten vom 23. März 1934 (Preußisches Befoldungsblatt 1934 Nr. 15, Seite 113) auf sämtliche Beamten der kirchlichen Verwaltungen usw. im Bereiche der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins Anwendung zu finden haben.

Der Vorsitzende des Landeskirchenausschusses.

K. R. Nr. 254.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 82. Kollekte für den Jerusalemverein.

Kiel, den 11. Juli 1934.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 10. Sonntag nach Trin. — am 5. August 1934 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Jerusalemvereins abzuhalten ist. Der Ertrag der Kollekte ist in diesem Jahr ausschließlich für die Deutschen Evangelischen Gemeinden im Heiligen Lande bestimmt. Wir verweisen hierbei auf das diesem Stück beiliegende Flugblatt.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Jerusalemvereins, Berlin NW 7, Nr. 167 77 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4145 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 83. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Kiel, den 5. Juli 1934.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 191) bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 11. Sonntag nach Trinitatis — 12. August 1934 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling abzuhalten ist.

Die Herren Präpste werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung

der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission — Hamburg 3510 — zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Garstensen.

Nr. C. 3997 (Dez. X).

Nr. 84. Warnung vor Propaganda betr. Gründung einer Deutsch-Brasilianischen Kulturschule für ledige weibliche Deutsche in Joinville.

Reichsstelle für das
Auswanderungswesen.
G. Z. H. 1000.

Berlin NW. 40, den 12. Juni 1934.
Fürst Bismarckstr. 2.

Rundschreiben Nr. 978.

Veröffentlichung gestattet.

Betrifft: Dr. jur. Julius Schaake-Brasilien (vergl. Rundschreiben Nr. 976 vom 14. Mai 1934).

Dr. Schaake macht Propaganda für die Gründung einer „Deutsch-Brasilianischen Kulturschule für ledige weibliche Deutsche in Joinville“ und beruft sich dabei auf die Unterstützung des Auswärtigen Amtes, deutscher Konsulate und Pfarrämter in Brasilien, der N.S.D.A.P., des Deutschen Kolonialvereins und der Gesellschaft für Siedlung im Auslande.

Die als Sitz der Schule in Aussicht genommene Fazenda Pirabeiraba ist aus klimatischen und technischen Gründen hierfür ungeeignet. Dr. Schaake verdient auf Grund seines Vorlebens und seines Verhaltens in Südamerika nicht das Vertrauen, das in den Leiter einer solchen Schule gesetzt werden müßte; sein Plan wird als aussichtslos und gemeingefährlich bezeichnet. Deutsche amtliche und private Stellen stehen dem Unternehmen völlig fern.

Vor Dr. Schaake wird gewarnt. Die Auswanderer-Beratungsstellen und Fürsorgeorganisationen werden gebeten, junge deutsche Mädchen, die sich für den Plan interessieren, nachdrücklichst vor einer Ausreise nach Brasilien zu warnen.

gez. Schmidt.

Kiel, den 6. Juli 1934.

Vorstehendes uns von dem Kirchlichen Außenamt der Deutschen Evangelischen Kirche abschriftlich zugegangenes Schreiben der Reichsstelle für das Auswanderungswesen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Garstensen.

Nr. A. 1559 (Dez. I).

Personalien.

Ernannt: am 12. Juli 1934 der Pastor Heinz Abraham — bisher in Altona-St. Petri — zum Propst der Propstei Rendsburg mit dem Sitz in Rendsburg.

- Berufen:** am 4. Juli 1934 der Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Wolfgang Miether in Gelting in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gelting;
am 5. Juli 1934 der Provinzialvikar im Hilfsdienst Pastor Johannes Drews in Hemme in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hemme.
- Eingeführt:** am 24. Juni 1934 Pastor Peter Hansen Petersen-Berghof als Pastor der Kirchengemeinde Bergstedt mit dem Sitz in Volksdorf;
am 1. Juli 1934 Pastor Christian Chalybaeus-Nienstedten als Pastor der Kirchengemeinde Ansgar-West Kiel.
- In den Ruhestand versetzt:** zum 1. Oktober 1934 — auf seinen Antrag — P. Christ. Braren-Ultrahstedt.
- Gestorben:** am 24. Juni 1934 in Eijenach P. i. R. Ludwig Siedentop.

Erledigte Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle zu **Wentoft** ist frei und soll neu besetzt werden. Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Übergangsvorsorgung für die Geistlichen; Ortsklasse D. Wohnung mit Zentralheizung, sowie Garten vorhanden. Kraftpostverbindung mit Niebüll (Oberrealschule und Aufbauschule). Meldungen mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 15. August an den Synodalausschuß der Propstei Südtondern in Leck einzureichen.

Die I. Pfarrstelle in **Wilster** soll zum 1. Oktober 1934 neu besetzt werden. Das Gehalt richtet sich nach den Übergangsbestimmungen. Ortsklasse C. Dienstwohnung mit großem Garten ist vorhanden. Mittelschule am Ort, Reformrealgymnasium mit Oberrealschule und Oberlyzeum im benachbarten Ikehoe. Schülerzugverbindung. — Die Ernennung erfolgt durch den Herrn Landesbischof nach Präsentation durch den Bürgermeister der Stadt Wilster als Patron. Der neue Stelleninhaber hat zusammen mit dem Inhaber der III. Pfarrstelle die Mitverwaltung der ruhenden II. Pfarrstelle pflichtgemäß ohne Entschädigung zu übernehmen, sowie sich mit einer evtl. Abtrennung des Stallgebäudes mit dahinterliegendem Gartenland in Größe von zusammen 7—10 ar von dem Grundstück der I. Pfarrstelle ohne Entschädigung einverstanden zu erklären. — Bewerbungen mit Zeugnissen und Lebenslauf bis zum 15. August 1934 an den Bürgermeister in Wilster.